

Fördergrundsätze zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen

Deadline 31.03. des Kalenderjahres

§ 1 Präambel

- (1) Die Sportpauschale des Landes NRW wird zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Höhe der Sportpauschale richtet sich derzeit nach der jeweiligen Einwohnerzahl. Stand 01.01.2020 beläuft sich die Sportpauschale für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf insgesamt 60.000 EUR.
- (3) Im Zuge des Paktes für den Sport in Neunkirchen-Seelscheid wurde in § 7 dieser Vereinbarung die Absicht bekräftigt, entsprechende Vergabekriterien für die Mittel aus der Sportpauschale weiter zu entwickeln und als Orientierungsrahmen für alle etwaigen Antragsteller schriftlich festzuhalten.

§ 2 Verwendungszweck

Soweit der jeweils geltende Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) keine andere Regelung trifft, wird die Sportpauschale in Neunkirchen-Seelscheid für nachfolgende investive Zwecke eingesetzt:

- (1) Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- (2) Sanierung von Sportstätten, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen; unter Sanierungsmaßnahmen sind alle Wert wiederherstellenden oder verbessernden Maßnahmen zu verstehen,
- (3) Modernisierung von Sportstätten mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu mehren (Mehrwert),
- (4) Erwerb von Sportstätten,
- (5) Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (keine Verbrauchsmittel)

§ 3 Grundsätze der Mittelverwendung

Die Sportpauschale in Höhe von 60.000 EUR (Stand 01.01.2020) wird im Rahmen dieser Richtlinien zur Finanzierung kommunaler Sportstätten und Vereinsanlagen wie folgt aufgeteilt:

- (1) Entsprechend den jährlichen Haushaltsbeschlüssen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wird jährlich ein Betrag von 54.000 EUR für den Kapitaldienst der Sportanlage Breitscheid eingesetzt, sofern die Haushaltsgesetzgebung des Landes NRW dies zulässt. Ansonsten geht dieser Betrag in die Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 ein.
- (2) Der derzeitige verbleibende Teil der Sportpauschale in Höhe von 6.000 EUR wird für die Förderung von Maßnahmen nach gemäß § 2 verwendet.
- (3) Eine Förderung erfolgt maximal in Höhe von 6.000 EUR.

- (4) Über die Verwendung der Sportpauschale entscheidet das Familienamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (nachfolgend FAMA genannt) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem GemeindeSportBund Neunkirchen-Seelscheid e. V. (nachfolgend GSB genannt).
- (5) Werden die Mittel in einem Jahr nicht vollständig verwendet, fließen sie in eine Rücklage für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte. Diese Mittel sind haushaltsrechtlich als „erhaltene Anzahlungen“ zu verbuchen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind neben dem GSB die Sportvereine,

- (1) die Mitglied im GemeindeSportBund Neunkirchen-Seelscheid e.V. sind und
- (2) die ihren Hauptsitz im Gemeindegebiet haben für Sportstätten, die sie im Gemeindegebiet betreiben bzw. nutzen.

§ 5 Antragstellung

- (1) Vereine, die für ihre Investition einen Zuschuss aus der Sportpauschale des Landes NRW beantragen wollen, müssen den vom GSB/FAMA bereit gestellten Vordruck verwenden.
- (2) Förderanträge sind an den GSB bis spätestens zum **31.03. eines jeden Jahres** für das **folgende** Jahr schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung/Beschreibung der geplanten Maßnahme einschließlich Kostenvoranschlag/Angebot beinhalten.
- (3) Verspätet eingehende Anträge können für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Der Antrag ist durch den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen.
- (5) Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.

§ 6 Verfahren | Auszahlung | Verwendungsnachweis

- (1) Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch einen Förderbescheid bzw. einen Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt, der auch dem GSB in Kopie zugeht.
- (2) Förderbescheide dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Mittelbewilligung vorliegen.
- (3) Im Förderbescheid sind die Termine für die Auszahlung der Mittel und die Auszahlungsbedingungen zu bestimmen.
- (4) Nach Abschluss der Fördermaßnahme ist dem FAMA als Nachweis unaufgefordert die Abschlussrechnung vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.10.2020 in Kraft.